Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1280

29. 11. 77

Sachgebiet 785

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Auslösungspreise für Tafelwein für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis 15. Dezember 1978

»EG-Dok. R/2774/77 (AGRI 739) (FIN 704)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/77 [2]), insbesondere auf Artikel 3 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, muß jährlich unter Berücksichtichtigung der in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Faktoren ein Auslösungspreis festgesetzt werden.

Die Qualität der Ernte des Wirtschaftsjahres 1976/1977 muß im allgemeinen als leicht unter dem Durchschnitt angesehen werden.

Die Preise für die Tafelweinarten R I, R II und A I sind zur Zeit mindestens ebenso hoch wie die Auslösungspreise.

Die verfügbare Menge ist trotz des Vorhandenseins erheblicher Lagerbestände aus dem vergangenen Wirtschaftsjahr infolge einer geringen Ernte niedriger als für das vorherige Wirtschaftsjahr.

Die Höhe der Auslösungspreise muß den genannten Merkmalen Rechnung tragen. Es ist daher angebracht, die für das vergangene Wirtschaftsjahr festgesetzten Auslösungspreise zu erhöhen, ohne daß dadurch ein Anreiz für die Erzeugung entsteht.

Die Orientierungspreise sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1171/77 [3]) für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis 15. Dezember 1978 festgesetzt worden. Gemäß Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 wird der Auslösungspreis auf der gleichen Stufe festgesetzt und gilt für den gleichen Zeitraum wie die Orientierungspreise. Die Tafelweinarten, für die diese Preise gelten, sind in der Verordnung (EWG) Nr. 945/70 [4]) genannt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis 15. Dezember 1978 werden die Auslösungspreise für Tafelweine wie folgt festgesetzt:

Weinart	Auslösungspreis
R I	1,89 RE/Grad/hl
R II	1,89 RE/Grad/hl
R III	29,43 RE/hl
A I	1,77 RE/Grad/hl
A II	39,23 RE/hl
A III	44,79 RE/hl

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1
[2]) ABl. EG Nr. L 256 vom 7. Oktober 1977, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 137 vom 3. Juni 1977, S. 12
[4]) ABl. EG Nr. L 114 vom 27. Mai 1970, S. 1

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. In Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die Gemeinsame Marktorganisation für Wein wird bestimmt, daß jährlich vor dem 16. Dezember für alle Weinarten, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird, ein Schwellenpreis für die Auslösung des Interventionssystems im folgenden „Auslösungspreis" genannt, festgelegt wird.

Hierzu ist insbesondere vorgesehen, daß der Auslösungspreis unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt wird:

a) der Marktlage, insbesondere des Ausmaßes der Preisschwankungen;

b) der Notwendigkeit, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne die Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft herbeizuführen;

c) der Qualität der Ernte;

d) der Daten der Vorbilanz nach Artikel 3 der Verordnung Nr. 24 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Wein.

2. a) Die Beobachtung der Märkte in der Gemeinschaft läßt erkennen, daß die gewogenen Durchschnittspreise zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 einen Auftrieb erfahren haben. Die Preise für die Tafelweinarten R I, R II und A I sind mindestens so hoch wie der Auslösungspreis; die Durchschnittspreise für die anderen Tafelweinarten liegen weit über diesen Preisen.

b) Die Notwendigkeit, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne die Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft herbeizuführen, führt zu einer schwierigen Wahl zwischen den Bemühungen, dem Erzeuger ein angemessenes Einkommen zu sichern, ohne dabei einen Anreiz für eine Erweiterung der Produktion zu schaffen.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Preissteigerung in der letzten Zeit ist man davon ausgegangen, daß eine begrenzte Erhöhung der Auslösungspreise gerechtfertigt ist, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu garantieren, ohne daß man Gefahr läuft, strukturelle Überschüsse herbeizuführen. Eine zu große Erhöhung könnte nämlich eine Belastung für die Zukunft bedeuten und liefe Gefahr, zu den Ausrichtungen betreffend die Anpassung des Weinpotentials an den Marktbedarf im Wiederspruch zu stehen.

c) Die Qualität der Ernte kann im allgemeinen als leicht unter dem Durchschnitt angesehen werden. In bestimmten Regionen der Gemeinschaft ist sie jedoch gut.

d) Die Vorbilanz läßt nach den letzten Schätzungen einen Rückgang der verfügbaren Weinbestände gegenüber dem vorausgegangenen Wirtschaftsjahr erkennen.

Schlußfolgerung

Es erscheint gerechtfertigt, die Erhöhung der Auslösungspreise für jeden Tafelwein vorzusehen, zumal die Orientierungspreise für alle Weine für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis 15. Dezember 1978 um 3,5 v. H. erhöht worden sind (Verordnung Nr. 1171/77 vom 17. Mai 1977, ABl. EG Nr. 137 vom 3. Juni 1977, S. 12).

Bei der derzeitigen Marktlage scheint es gerechtfertigt, eine Erhöhung des Auslösungspreises um den gleichen Prozentsatz wie demjenigen der Orientierungspreise vorzusehen und folglich das Verhältnis zwischen Orientierungspreis und Auslösungspreis des Vorjahres, d. h. 93 v. H. des Orientierungspreises, beizubehalten.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 28. November 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 222/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. November 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.